(Vierter Expedition: Kommandanten-Straße 7. Jahrgang.)

Urwähler-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Sgr. 3 Pf. Inserate pro Petitzeile 2 Sgr. Diejenigen geehrten Abonnenten hier, welche die Urwähler-Zeitung früh Morgens pünktlich zu erhalten wünschen, zahlen wöchentlich 3 Pf Botenlohn. Außerhalb Preußens beliebe man sich an die zunächst belegenen Postämter, im Inlande an die bekannten Spediteure der des Postdebits verlustigen Zeitungen zu wenden.

№. 37. Berlin, Freitag, den 13. Februar **1852.**

Zur Geschichte der Geschwornengerichte.

In der kurzen und erbaulichen Geschichte der Reaktion spielt die Geschichte der Geschwornengerichte eine interessante Rolle. Man braucht bei dieser Geschichte nicht viel zu sprechen oder zu denken, man braucht sie nur aufzuführen, um ihren Gang Jedermann klar zu machen und für sich selber sprechen zu lassen.

Sehen wir uns diese Geschichte näher an.

Die Kabinetsordre vom 21. März 1848, ertheilt unter dem Minister-Präsidenten Graf Arnim (Boitzenburg), verheißt „öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf **Geschwornengerichte** gestützt."

Am 6. April 1848 wurden als Grundlage der künftigen preußischen Verfassung, mit Zustimmung des zweiten vereinigten Landtages, Geschwornengerichte verheißen: „bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, wie bei politischen und Preß-Vergehen."

In der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848, der Camphausen'schen Verfassung, wurde gleichfalls „die Mitwirkung von Geschwornen bei allen politischen und Preß-Vergehen angeordnet."

Der Kommissions-Entwurf der National-Versammlung ging nun praktischer zu Werke. Er stellte diese Bestimmung sicherer fest, und setzte statt der Worte „Mitwirkung von Geschwornen" die klareren Worte: „erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne." Er fügt außerdem hinzu, „daß das Geschwornen-Gericht durch ein Gesetz geregelt werden soll, welches der Verfassung beigefügt wird", so daß das Geschwornen-Gesetz ein Theil der Verfassung sein würde.

Die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 ließ die betreffenden Bestimmungen schon zweifelhafter. In dieser Verfassung heißt es, daß Geschworne über die Schuld entscheiden sollen, „bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen **Verbrechen** (also nicht bei politischen **Vergehen**) und bei Preß-Vergehen. Bei letzteren ist auch das Wort „alle" schon weggeblieben.

Am 3. Januar 1849 wurde das Geschwornen-Gesetz oktroyirt und die Auswahl der Geschwornen den Regierungs-Präsidenten, hier in Berlin dem Polizei-Präsidium, überwiesen. Eine Maßregel, die von den Gutgesinnten mit großem Lobe begrüßt wurde, weil dadurch dem Geschwornen-Institut eine ganz sichere Lebensdauer verbürgt werde.

Die Lebensdauer war indessen nicht allzu kräftig. Unsere revidirenden Kammern machten sich daran, und die Kommission der ersten Kammer schlug vor, den Paragraphen so abzufassen, daß die Geschwornen eintreten sollen „bei denjenigen Preßvergehen, welche in den Gesetzen bezeichnet sind". Das heißt, so lange im Gesetze gar keine bezeichnet sind, braucht man auch keine Geschworne, und die erste Kammer nahm diesen Vorschlag an.

Die Kommission der zweiten Kammer indessen war nicht gleicher Ansicht. Sie sagte offen, daß man etwanige politische Parteilichkeit eben so bei den Richtern wie bei Geschwornen zu fürchten habe, und demnach wollte sie es bei der oktroyirten Verfassung belassen. Allein die zweite Kammer nahm in Plenum die Fassung an, daß die Geschwornen die Schuld entscheiden sollen „bei allen Preß-Vergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnehme **„wegen Geringfügigkeit der Strafen"**, eine Fassung, die die Zweifel nicht zu beseitigen im Stande war.

Da hiernach die beiden Kammern nicht in Uebereinstimmung waren, so schlug die Kommission der ersten Kammer vor, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten; allein die erste Kammer ging hierauf nicht ein.

Nun schlug die Kommission der zweiten Kammer vor, nicht nachzugeben und auf dem gefaßten Entschluß zu beharren. Jedoch die zweite Kammer beharrte nicht darauf, Selbstständigkeit zu zeigen. Sie wollte abschließen und nahm die Fassung der ersten Kammer an.

Hiernach lautet der Artikel 94 in unserer Verfassung also:

„Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen, und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne.“

Allein ehe noch das Jahr 1849 zu Ende ging, fanden Viele ein Aergerniß in dem Institut der Geschwornen. Der berühmte Waldeckische Prozeß führte viele sehr Gutgesinnte zu dem Schluß, daß selbst die Auswahl der Geschwornen vom Regierungs-Präsidium noch immer nicht Ruhe und Ordnung sichere. Sie begrüßten daher die Botschaft vom 7. Januar 1850 mit besonderm Wohlgefallen, nach welcher ein „besonderer Gerichtshof für Hochverrath und andere Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates“ errichtet werden kann. Somit eröffnete sich die Möglichkeit, die politischen Verbrechen den Geschwornen zu entziehen, und den Artikel 94 der Verfassung unwirksam zu machen.

Die Kommission der zweiten Kammer beantragte die Verwerfung der Botschafts-Proposition, die zweite Kammer indessen suchte durch Abänderung derselben das Einverständniß mit der Regierung herzustellen und änderte sie dahin, daß „mit vorheriger Genehmigung der Kammern“ ein derartiger „**Schwur**-Gerichtshof“ ernannt werden darf; da die erste Kammer dieser Abänderung beistimmte, so blieb es bei dieser Fassung.

Allein so dringend nöthig wie dieser Sondergerichtshof sein sollte, als er den Kammern vorgeschlagen wurde, so wenig dachte man an die Ausführung, als nach dem Beschluß der Kammern dieser Gerichtshof ein **Schwur**gerichtshof werden sollte, und der vielen Kampf veranlassende Artikel 95 ist noch heute unausgeführt. — —

Dafür aber hat das Strafgesetz-Buch Ersatz geboten. Obwohl nach Artikel 94 der Verfassung in der Regel Preßvergehen vor die Geschwornen kommen sollen und nur „Ausnahmen“ davon gestattet sind, hat doch das Strafgesetzbuch die Vergehen ein für allemal den Geschwornen entzogen, so daß nur noch Verbrechen vor Geschworne kommen, daß nur bei politischen und Preß**verbrechen**, nicht aber bei Vergehen die Schuld von Geschwornen abgeurtheilt wird.

Dies war das Werk des Jahres 1851.

Das Jahr 1852 hat kaum begonnen und schon ist dies Werk weiter fortgeführt worden. Die erste Kammer hat gestern diesen Artikel 94 dahin abgeändert: „Bei Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne, insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Politische Verbrechen und Vergehen gehören nicht vor die Geschwornen.“

Diese Abänderung spricht für sich selber. Durch diese im Verein mit dem Strafgesetzbuch sind erstens sämmtliche Preßvergehen den Geschwornen entzogen und da politische Verbrechen und Vergehen auch nicht vor dieselben gehören, so ist das Werk der Reaktion so ziemlich vollständig, wenn man nicht selbst bei allen andern Verbrechen die Geschwornen abschafft als ein genirendes Angedenken an die Zeit von 1848.

Das ist die Geschichte der Geschwornen in Preußen. Wahrlich, sie ist kurz, aber erbaulich!

Berlin, den 12 Februar.

— Der heutige „Staatsanz.“ enthält einen Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. vom 2. Dez. 1851, betreffend die Erfordernisse bei Anmeldung der Handwerker zur Prüfung bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission, und demnächstiger Ergreifung des Rekurses gegen deren Entscheidung an eine andere Kreis-Prüfungs-Kommission. Ferner eine Zirkularverfügung des Kultusministers vom 27. Jan. d. J., betreffend die Bestimmungen wegen der Zulassung ausländischer Schulamtskandidaten zu den diesseitigen höheren Lehrerprüfungen, zum Probejahr ꝛc.

— In der heutigen Sitzung der 2. Kammer wurde wiederum über einen Theil des Staashaushalts abgestimmt; ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung wurde durch die Tagesordnung beseitigt. Bei der darauf folgenden Berathung des 4. Petitionsberichtes wurde über verschiedene Petitionen wegen Aufhebung des Jagdgesetzes von 1848 auf den Antrag der Kommission die Tagesordnung beschlossen; die Regierung hatte der Kommission erklärt, daß sie mit der Entschädigungsfrage beschäftigt sei.

— Die 1. Kammer beschloß gestern zwei Verfassungsänderungen in Einer Sitzung. Die Aburtheilung der politischen Verbrechen wurde den Geschwornen entzogen und der in der Verfassung verheißene Staatsschwurgerichtshof in einen Staatsgerichtshof umgewandelt.

— Der Prinz v. Preußen wird am 16ten Berlin verlassen.

— Die „V. Z.“ spricht von vertraulichen Verhandlungen mit England, Schweden und den nordamerikanischen Freistaaten, um zu gemeinsamen Schritten wegen des Sundzolls in Kopenhagen zu veranlassen.

— Preußen hat die Negerrepublik Liberia als selbstständigen Staat anerkannt.

— Die Antwort des englischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Granville, auf die Noten Frankreichs, Oestreichs und des Bundestags in der Flüchtlingsangelegenheit, ist jetzt dem Parlament vorgelegt worden. Der Minister beruft sich im Eingange des Schreibens auf die Gesetze Englands, welche Allen, Einheimischen so wie Fremden, Schutz verleihen und bei Verletzung dieser Gesetze eine Bestrafung im ordentlichen gerichtlichen Wege vorschreiben. Die zu verschiedenen Zeiten beantragten und vom Parlamente genehmigten Ausnahmegesetze gegen Fremde (Alienbill) hätten stets das Mißtrauen des Volkes erregt; jetzt aber eine Abänderung der bestehenden Gesetze vorzuschlagen, sei kein Grund vorhanden. „Die allgemeine Gastfreiheit, welche unsere Institutionen in dieser Weise gewähren, ist wechselsweise politischen Flüchtlingen aller Parteien, wie hoch auch ihr Stand sein mochte, zu Statten gekommen. Könige und Prinzen von beiden Zweigen der Bourbons und die Premier-Minister von Frankreich und Oesterreich haben sie in Anspruch genommen. Diese Gastfreiheit kann offenbar nur dann bestehen, wenn sie Allen ohne Unterschied zu Theil wird. Hätte die Krone die Macht, Ausländer nach Gutdünken zu entfernen, so würde in den verschiedenen Staaten des Auslands die herrschende Partei jedesmal auf die Vertreibung ihrer politischen Gegner antragen, die in England Schutz gesucht hätten. Monarchische Regierungen könnten gegen republikanische Flüchtlinge und republikanische Regierungen

gegen monarchische Emigranten Klage erheben, und es würde schwer sein, ihr Verlangen abzuschlagen, wenn man sich nicht auf die Gesetze berufen könnte." Die „Times" spricht sich entschieden für diese Note aus und schließt mit den Worten: „Louis Napoleon war die erste Person in unserer Zeit, welche die englische Gastfreundschaft durch einen Versuch (Attentat von Boulogne) mißbrauchte, in einen uns befreundeten Staat einzufallen; aber wir vertrauen, daß dieses Beispiel von denen, welche er nur aus Furcht oder Haß verbannte, nicht nachgeahmt werden wird."

† Der 6. Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer enthält u. A. folgende Petitionen: Hundert und einige neunzig Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde in Königsberg i. Pr. beantragen: „Die Kammer wolle das Ministerium aufffordern, daß dasselbe das dortige Polizei-Präsidium anweise, den gegen sie unter unrichtiger Auslegung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verübten Verletzungen des Art. 6 der beschwornen Verfassung ein Ende zu machen." Die Bittsteller behaupten, daß die am 26. Aug. v. J. erfolgte Schließung der Gemeinde auf Grund des Vereinsgesetzes eine ungerechte sei, da die Gemeinde keinen politischen Verein bilde; sie hätten sich zwar dem Verbote gefügt, wären aber dessenungeachtet auf das Mannigfaltigste belästigt worden. Sie führen 28 Fälle auf, in welchen angebliche Privatgesellschaften durch Polizeibeamte, ohne besondern vorgezeigten Befehl und ohne andere Gründe ihres Verfahrens anzugeben, als das Zusammensein der Anwesenden an und für sich, auseinandergetrieben sein sollen. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, — weil die Bittsteller noch nicht den „Weg der erforderlichen Instanzen" beschritten hätten. — Betreffs einer christkatholischen Gemeinde zu Danzig: ihnen durch Gesetzesvorlage Korporationsrechte zu ertheilen und unter Aufhebung der drückenden Bestimmungen des Patents vom 30. März 1847 die Einführung der Zivilehe und die Regulirung der Zivilstandsregister in der Art anzuordnen, daß die früheren Akte hierdurch mitgeordnet werden, wird ebenfalls die Tagesordnung empfohlen. Die Bittsteller führen aus, daß man den Gemeinden, selbst da, wo rechtsbeständige Verträge vorlägen, die Benutzung der evangelischen Kirchen entziehe, weil angeblich unkorporirte Personen Versprechungen nicht gültig hätten akzeptiren können; nähme man zu Privathäusern seine Zuflucht, so würden ihre Besitzer, wenn es Gewerbtreibende wären, mit Konzessionsentziehung bedroht; ihre Prediger würden ausgewiesen, die Gemeindeglieder könnten nicht Taufzeuge sein, nicht kirchlich getraut, nicht kirchlich begraben werden. Der Austritt aus der Landeskirche und die Unterwerfung unter das Patent sei mit erheblichen Nachtheilen verbunden; endlich würden die Gemeinden, unter dem Vorwande, daß sie unter dem Deckmantel der Religion politische Zwecke verfolgten, auf Grund des Vereinsgesetzes aufgelöst. Was die Bitte um Verleihung der Korporationsrechte betrifft, so hat es der Kommission „an einer näher motivirten, gehörig festgestellten Basis" gefehlt, um dieselbe empfehlen zu können. Die Zivilehe aber gehört, nach der Ansicht der Kommission, dem Kreise der Ideen an, rücksichts deren (wie in vielen andern Sachen, könnte die Kommission hinzufügen) sich die Ansichten in letzterer Zeit geändert; die Herbeiführung eines Gesetzes über die Zivilehe erscheint den ehrenwerthen Herren Abgeordneten noch nicht rathsam, weil die Angelegenheit „noch im Stadium der Gährung und in einem Läuterungsprozeß" begriffen ist!! — Eine gleiche Petition der Königsberger christkatholischen Gemeinde hat ein gleiches Schicksal.

— In der letzten Sitzung der Assoziation der Berliner Aerzte hielt Dr. Lieber einen interessanten Vortrag über die Erziehung eines taubstummen Blinden nach ihm eingesendeten Mittheilungen. Dr. Lohde theilte einen Fall von Katalepsie mit. —

† Die in der Zirkularverfügung vom 1. Dezbr. v. J., betreffs der gewerbräthlichen Geschäftsordnungen, enthaltenen Bestimmungen werden, wie bereits bemerkt, zu vielen Beschwerden aus der Mitte der Gewerberäthe Anlaß geben. Der Breslauer Gewerberath, welcher auf ein Gesuch wegen der New-Yorker Industrieausstellung von dem Ministerium angewiesen wurde, sich in dergleichen Angelegenheiten künftig nicht mehr direkt ans Ministerium, sondern an seine nächst vorgesetzte Behörde, den Magistrat, zu wenden, hat bereits eine Beschwerde an die Staatsregierung beschlossen. Es wird in derselben ausgeführt, daß der Gewerberath nicht den Kommunal-, sondern den Regierungsbehörden untergeordnet sei, und zwar gehe dies daraus hervor, daß 1) gegen seine Entscheidung, betreffend Angelegenheiten des §. 28, 35, 36 2c. der Verordnung vom 9. Febr. 1849 und Beschwerde an die k. Regierung stattfinde. 2) daß die Regierung den Wahl-Kommissarius ernenne, ebenso bei der Einführung der Neugewählten und deren Verpflichtung, 3) daß von dieser die Wahlprotokolle bestätigt würden, 4) der Vorsitzende wegen Amtssuspension an die Regierung berichte (ein Verfahren, was bei keiner städtischen Deputation gelte) und diese entscheide, 5) daß die Regierung die Geschäftsinstruktionen bestätige, 6) daß ihr die Namen der Vorsitzenden angezeigt werden, 7) daß sie die Beiträge zur Unterhaltung des Gewerberaths festsetze. Ebenso übergehen die §§. 26, 30, 70 den Gemeindevorstand gänzlich. Sei so die Unterordnung des Gewerberaths unter die Kommunalbehörden nirgends gesetzlich begründet, so enthalte sich der Gewerberath auf all die Unzweckmäßigkeiten hinzuweisen, welche eine solche herbeiführen würde und wie namentlich das Vertrauen der Gewerbtreibenden untergraben werden würde, wenn die Urtheile ihrer gesetzlichen Vertreter nicht mehr unmittelbar an die höhern Behörden gelangten.

— Bei Eröffnung des Durchganges von der Französischen Straße nach der Oberwallstraße ist projektirt worden, die Fortsetzung der Französischen Straße in einer geraden Linie nach dem Schloßplatze auszuführen, und zwar so, daß dieselbe gerade auf die Kurfürstenbrücke trifft und die Ecke des Schlosses links als Grenze dient. Die Unterhandlungen, welche deshalb von der Behörde angeknüpft sind, scheinen jedoch ohne Resultat zu bleiben, da von den betreffenden Hausbesitzern sehr hohe Forderungen gestellt werden. In Folge dessen wird man wohl ganz von dem ursprünglichen Projekte abgehen und den Durchgang nur für eine Passage für Fußgänger einrichten. Bereits haben sich zwei Aktien-Gesellschaften gebildet, welche für die Bebauung der Verbindungsstraße konkurrirende Vorschläge machen.

† Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen und ihrer Wittwen und Waisen hat die neuen Statuten (vom 26. Oktober 1851) nebst einem Bericht über die Wirksamkeit des Vereins seit seinem funfzehnjährigen Bestehen veröffentlicht. Der Verein, der auf Anregung von George Gropius im Jahre 1837 zusammentrat, zählte ein Jahr später 207 Mitglieder, die zusammen 258 Thlr. 10 Sgr. an jährlichen Beiträgen, 91 Thlr. 10 Sgr. an Beiträgen ein für allemal und 41 Thlr. an Verlagsbeiträgen gezeichnet hatten; seitdem ist die Zahl der Mitglieder auf 405 mit einer jährlichen Beitragssumme von 382 Thlrn. gewachsen. Die General-Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins während der ganzen Zeit seines funfzehnjährigen Bestehens (bis zum 26. Oktober 1851) ergiebt Folgendes. Die Einnahme betrug: an Beiträgen der Mitglieder 5690 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., an Beiträgen des Börsenvereins 1980 Thlr., an Geschenken 2c. 1158 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., an Zinsen des Reservefonds 539 Thlr. 16 Sgr., zusammen 9368 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Verausgabt wurde: für Unterstützungen 4884 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., für den Reservefonds 3412 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., für Verwaltungskosten 222 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zusammen 8519 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., so daß ein Bestand von 849 Thlrn. verblieb. Der Reservefonds beträgt nach der Angabe des Kassenberichts vom 26. Oktbr. 1851: 3500 Thlr.; gegen obenstehende Angabe zeigt

sich ein Mehr von 87 Thlrn. 26 Sgr. 6 Pf., was dadurch entsteht, daß viele Papiere unter dem Kours gekauft, aber mit Pari angegeben sind. Die Unterstützungssumme von 1884 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. vertheilt sich wie folgt: an Buchhändler 1205 Thlr., an Wittwen, Frauen, Töchter und Kinder 2232 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., an Gehülfen und Lehrlinge 1447 Thlr. — Der Vorstand des Vereins besteht gegenwärtig aus den Herren: E. S. Mittler, Vorsteher; L. Oehmigke, Kassirer; G. Winckelmann, R. Gärtner, Prüfungskommissarien; G. W. F. Müller, Sekretär.

— Das „Kieler Korrespondenzblatt" enthält folgenden Artikel: „Ein anonymer Artikel über das Loos der für Brasilien im vorigen Jahre geworbenen deutschen Truppen muß um so mehr Unruhe und Besorgniß bei den zahlreichen Angehörigen und Freunden derselben erwecken, weil auf ein Schreiben des Oberstlieutenant v. d. Heyde, welcher bekanntlich Kommandeur des zu dieser Legion gehörigen Infanterie-Bataillons ist, Bezug genommen wird. Der Unterzeichnete, dessen ältester Sohn (früher Hauptmann in der schleswig-holsteinischen Artillerie) sich später nach Rio de Janeiro begeben und längere Zeit dort aufgehalten hat, um sich auch über den projektirten großartigen Eisenbahnbau daselbst zu instruiren, hält es daher für seine Pflicht, öffentlich bekannt zu machen, daß er von demselben stets nur günstige Berichte, welche sich jedoch hauptsächlich auf die zu seinen Truppen gehörige Artillerie beziehen, erhalten hat, indem dieses hoffentlich dazu dienen wird, unnöthige und vorzeitige Sorgen über das Schicksal unserer dortigen Landsleute zu zerstreuen. Kiel, den 7. Febr. 1852. Brockenhuus."

— Direktor Peter v. Cornelius ist dem Kapitel des Ordens zum heiligen Grabe, dessen Großmeister der Graf Piccolomini in Florenz ist, zum Mitglied vorgeschlagen worden. Es ist dieser Orden in seinen äußern Abzeichen ein besonders prachtvoller. Wegen der verschiedenen Bedingungen, welche an die Erhaltung dieses alten Ordens geknüpft sind, hat Cornelius das Ganze im Voraus abgelehnt.

— Gleich vielen anderen Gemeinden hat nun auch der Vorstand der Breslauer christkatholischen Gemeinde gegen die in der Zirkularverfügung des Ministers des Innern vom 29. Sept. v. J. aufgestellte Behauptung: „daß die sogenanten Dissidenten-Gemeinschaften den Umsturz der sozialen Ordnung fördernde politische Vereine seien" protestirt.

† Der Darlehnskassenverein des 100. Stadtbezirks, welcher in den ersten Jahren seiner Thätigkeit höchst erfreuliche Resultate erzielte, sah sich in den letzten 15 Monaten vom 1. Okt. 1850 bis 31. Dez. 1851, für die jetzt Bericht erstattet worden, in seinem Wirkungskreise sehr beschränkt, indem fast sämmtliche wohlhabende Bezirksgenossen sich zurückzogen und die ausharrenden, der arbeitenden Klasse angehörenden Mitglieder nur geringe, ihren Vermögensverhältnissen angemessene Beiträge zahlen konnten. Während die Kasse bis zum 30. Sept. 1850 an 115 Personen zinsfreie Darlehne im Betrage von 1819 Thlrn. 20 Sgr. und zur Anschaffung von Oefen 271 Thlr. 26 Sgr. bewilligte, konnte sie vom 1. Okt. 1850 bis 31. Dez. 1851 im Ganzen nur an 35 Personen 490 Thlr. 25 Sgr. darleihen und für Oefen 52 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gewähren. Während dieses Zeitraums betrugen die Unkosten 2 Thlr. 10 Sgr.; der baare Kassenbestand belief sich am 31. Dez. 1851 auf 19 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., verzinslich angelegt waren 340 Thlr. — Seit ihrem Bestehen hat die Kasse 150 Darlehne im Betrage von 2310 Thlrn. 15 Sgr. und für Oefen 323 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zusammen 2634 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., gewährt; hiervon sind zurückgezahlt 2001 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., abgeschrieben 129 Thlr. 18 Sgr., so daß die noch ausstehenden Forderungen 503 Thlr. 19 Sgr. betragen. Rechnet man hierzu den Kassenbestand und die verzinslich angelegte Summe, so ergiebt sich für den Verein ein Vermögen von 863 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

— Am Sonnabend wird vor dem Kammergerichte die von der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung des Abgeordneten Harkort eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zur Verhandlung kommen.

— Polizeibericht vom 12. Febr. Am 10ten d. M. früh fand man vor einem Hause der Wilhelmsstraße über 100 Stück Hülsen von scharfen Gewehr-Patronen, von denen die Kugeln abgekniffen waren, und das Pulver ausgeschüttet auf der Straße umherlag. Dieselben wurden dem Artillerie-Depot übergeben. — In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. ist in der Kasse des herrschaftlichen Schlosses zu Boitzenburg in der Ukermark ein gewaltsamer, und mit größter Verwegenheit ausgeführter Diebstahl begangen, jedoch vor gänzlicher Vollendung entdeckt worden. Zwei der Thäter sind bald nach der Verstörung im Schlosse gefunden worden, von denen sich einer sogleich erdolcht hat, der andere aber durch einen Terzerolschuß seinem Leben ein Ende machen wollte, sich jedoch nur unbedeutend die Haut verletzt hat. Aus dem Kassenbehältnisse sind vermittelst Diebeshandwerkszeugen 5000 Thlr. entwendet gewesen, die bis auf 725 Thlr. größtentheils wieder beschafft worden sind. Der Erdolchte war in Berlin wohnhaft.

Glogau. Der Gemeinderath hatte der hiesigen freien christlichen Gemeinde wiederum einen Zuschuß von 100 Thlrn. für das laufende Jahr bewilligt. Die Regierung hat aber die Auszahlung dieser Summe und überhaupt jede Unterstützung aus Kommunalmitteln untersagt.

Königsberg. In vier Städten Westpreußens sind die Menschenblattern ausgebrochen. Aus Litthauen wird ein entsetzliches Ereigniß berichtet. Vor einigen Tagen traten 17 Kinder, welche die Schule im Dorfe Warnen, bei Kraupischken, besucht hatten, gegen Abend ihren Weg nach Hause an und wählten denselben über die zugefrorene Inster. Die Eisdecke war jedoch so schwach, daß sie brach; sämmtliche 17 Kinder stürzten ins Wasser, und auch nicht eins ist gerettet worden.

Hamburg, 11. Februar. Heute früh ist der erste Trainzug vom Regiment Wellington von Altona durch Hamburg passirt, um über Lauenburg den Rückmarsch anzutreten. Dem Vernehmen nach wird das Regiment Wellington Altona am 15. d. verlassen.

Kiel, 10. Februar. Dem H. C. wird geschrieben: In der Gegend von Wandsbeck ist es zwischen zwei östreichischen Soldaten, die mit einem Fuhrmanne zusammen schmuggeln wollten, und zwei diesseitigen Zollgränz-Gensd'armen, einem Wachtmeister und einem Fuß-Gensd'armen zu einem erheblichen Streit gekommen. Die zuerst von beiden Seiten gebrauchte Schußwaffe hat glücklicher Weise zu keinem Resultate geführt. Dagegen hat der Wachtmeister bei dem späteren Säbelgefechte dem einen östreichischen Soldaten zwei bedeutende Kopfwunden beigebracht und ihm einen Finger abgehauen, und der Fuß-Gensd'arme dem andern Oestreicher zwei Bayonnetstiche im Arm und einen in der Brust beigebracht. Die Oestreicher sind als Gefangene in's Lazareth gebracht.

Rendsburg. Der Altonaer Zeitung wird aus Kopenhagen als positiv berichtet, daß sofort nach dem Abzug der Kaiserlichen Rendsburg dänische Besatzung erhalten werde.

— **Heidelberg.** Frau Staatsräthin von Kotzebue, Gattin des in Mannheim von Sand ermordeten Staatsraths von Kotzebue, welche in stiller Zurückgezogenheit hier im Kreise von einigen Familien gelebt, starb am 4. und wurde am 6. beerdigt.

Luxemburg, 7. Febr. Die Jesuiten-Missionäre treiben noch immer ihr Wesen bei uns. Jetzt wird aber vielleicht die Regierung einschreiten. Unweit der Stadt liegt nämlich die Fayencerie des Herrn Boch, der die ganze Pfarrgemeinde in Nahrung setzt, der aber eben kein Freund der Geistlichen und Missionäre ist. Bischof Laurent hatte ihn sogar exkommunizirt. Die Abwesenheit des Herrn Boch benutzten nun die

Berlin,
Verlag von Theodor Heymann.

Hierzu eine Beilage.

Druck von W. Pormetter in Berlin,
Kommandantenstr. 7.

Beilage zu Nr. 37. der Urwähler-Zeitung.

Freitag den 13 Februar 1852.

Redemptoristen, in der Fayencerie-Gemeinde eine mehrwöchentliche Mission vorzunehmen, die wirklich zahlreich besucht wurde. Da kam plötzlich Hr. Boch zurück und schloß sofort die Fabrik, indem er den zweihundert Arbeitern erklärte, so lange die Mission dauere, lasse er nicht arbeiten. Herr Boch ist ein sehr wohlthätiger und geachteter Mann, aber auch ein Mann, der mit sich nicht spielen läßt.

Brüssel. Die Verhandlungen der Angelegenheit des „Bulletin Francais“ sind am 10. fortgesetzt worden. Das Tribunal gab nach einer ziemlich langen Berathung folgendes Urtheil: Es erklärt die Klage des Druckers als nicht zulässig und verurtheilt denselben in die Kosten.

Paris, 10. Febr. Seit gestern ist die Liste der Oppositions-Kandidaten für Paris bekannt; es sind folgende: 1. Wahlbezirk: Dufaure; 2. Vivien, früher Staatsrath, gemäßigter Republikaner; 3. Cavaignac (General); 4. Goudchaux, Banquier und Finanz-Minister der provisorischen Regierung; 5. Charras, Oberst und aus Frankreich verbannt; 6. Carnot, Unterrichts-Minister der provisorischen Regierung, verbannt und einer der drei Repräsentanten, nach deren Wahl das Gesetz vom 31. Mai erlassen wurde; 7. Bixio oder Bethmont, beide gemäßigte Republikaner; letzterer sollte kurz vor dem 2. Dez. in ein republikanisches Ministerium treten; 8. F. de Lasteyrie, gemäßigter Republikaner; 9. Garnon, desgl. Alle waren früher Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung und sind zum größten Theile Republikaner von der Farbe Cavaignac's. Charras gehörte dem Berg an; man hat ihn auf die Liste gesetzt, um der äußersten Partei eine Genugthuung zu geben, obgleich er eigentlich nicht zu derselben gehört. Im Elysee scheint man über den Ausgang der Wahlen sehr beruhigt zu sein. Louis Bonaparte soll auf eine Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers Verzicht leisten wollen, wenn derselbe ihm nicht konvenire.

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Holdheim in Berlin.

Feinsten Brief-Siegellack

der renomirtesten Fabriken Europas verkauft en gros u. en detail billigst, **S. Röder**, Spandauerbrücke Nr. 1.

Die größte Auswahl v. birk., Mahag.- u. Schlafsopha v. 7 thlr. an, Polsterstühle v. 3 thlr. an, Roßhaar- u. Seegrasmatr. v. 1⅓ thlr. an, alte Sopha werd. in Zahl. gen. b. Tapezier Sparwaldsbrücke 2.

Metallbuchstaben in jeder Größe u. Schrift-Art, ächt vergoldet oder lackirt in allen Farben, empfehle ich billigst.

Agenturen errichte ich in jeder Stadt Eine und kaufe alte Buchstaben zum ⅔ Theil zurück.

P. J. Thouret,
Berlin: Charlottenstr. Nr. 88.
Leipzig: Grimma'ische Str. Nr. 21.

Masken-Anzüge sind zu haben Gr. Georgenkirchg. 8 b. Schillsky.

☞ Wegen Aufgabe des Geschäfts sollen 40,000 St. u. 5000 St. ächt Habanna Cigarren, sämtlich alt, für den Einkaufspreis verkauft werden, Kochstr. Nr. 11.

Nur für Herren Kleidermacher.

1 Loth Nähbaumwolle für 8 Pfennige.
8 Fitzen ächt engl. Zwirn für 1 Sgr.
1 Dutzend Schnallen von 1 Sgr. an,
bei **M. Hiller**, am Molkenmarkt neben Nr. 3.

Wollene Gesundheits-Hemden

werden gewaschen so daß sie nicht einlaufen bei
F. L. Richter, Rosenthalerstr. Nr. 35.

Neue Brautbetten müssen schleunigst Neue Friedrichsstr. 76a., 1 Tr., 2. Thür spottbillig verkauft werden.

Die Kunst-Kitt-Anstalt,

in venetianischer Manier à la Herr Kraus.

Fischerstr. 29. (Eingang durch den Laden)

empfiehlt sich zum Kitten von zerbrochenem Geschirr aus Glas, Porzellan, Kristall, Marmor, Alabaster bestens.

☞ Bestellungen werden auch Bellevuestr. 2., Hof part. angenommen.

Die Buchdruckerei von W. Pormetter, Kommandantenstraße 7., empfiehlt sich einem geehrten Publikum zur Anfertigung aller in dieses Fach einschlagenden Artikeln.

Tabacksrippen werden in jeder Quantität gekauft, Linienstraße Nr. 137.

Charlottenstr. 79, H. 2 Tr., ist eine freundl. Schlafst. sogl. zu verm.

---

1 Schlafst. m. separat. Eing. ist zu verm. Blumenstr. 59, vorn 1 Tr.

Zum 1. März suchen 2 j. pünktl. Leute 1 Stube m. sep. Eing. (3—4 Thlr.) Adr. Chausseestr. Nr. 17a bei Schulz.

Lumpen-Sortirfrauen finden N. Friedrichstr. 17 Beschäftig.

Geübte Hasplerinnen werden verlangt Wallstr. 59.

Buchhandlungsreisende und Subskribentensammler für Berlin, aber nur **reelle** Leute, werden verlangt,
Alexandrinen-Straße 78. part. rechts.

Ein Mädchen, geübt im Sortiren von Cigarren wird gesucht, Linienstraße 137.

Einen tüchtigen Mechanikergehülfen sucht
A. Dietrich, Mechaniker, Linienstr. 32.

Ein kräftiger Mann in den zwanziger Jahren, der seiner Militairpflichtigkeit bereits genügt hat, sucht eine passende Beschäftigung oder eine Stelle als Bedienter. Näheres bei Frau v. Bölow, Wilhelmsstraße 91.

In der Confirmanden- u. Heiraths-Ausstattungs-Kasse für Knaben und Mädchen zu Spandau,

von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt und vom Magistrat zu Spandau beaufsichtigt, werden jederzeit Personen bis zum 23 Lebensjahre, (ohne Nachzahlungen), als Mitglieder durch mich aufgenommen. Statuten liegen bei mir zur Durchsicht bereit und verabreiche Statutenauszüge gratis.

Der Agent **Theodor Radeloff,**
Kronenstr. 74., 1 Tr.

Londoner Union Lebens-Versicherungs-Societät.

Die Union-Societät (errichtet im Jahre 1714 in London, seit 1816 thätig in Deutschland) hat bereits die Probe eines Jahrhunderts bestanden. Sie ist eine Aktiengesellschaft, — bietet als solche alle Garantien einer soliden Anstalt dar, leistet

vollkommene Sicherheit ihren Theilnehmern durch den ursprünglichen Fond und das Reserve-Kapital — legt

ihren Versicherten keine Verpflichtung zu Nachschüssen auf, und gewährt gleichwohl

den Versicherten einen erheblichen Antheil (zwei Drittheile) an dem Nutzen aus dem Geschäfte.

Der Ueberschuß (Dividende, Bonus) wird alle sieben Jahre ermittelt und auf alle Policen vertheilt, welche für ganze Lebensdauer abgeschlossen und dann in Kraft sind, wenn ein solcher Bonus deklarirt wird. Die nächste Vertheilung findet 1855 statt, und konkurriren dazu nicht nur die bisherigen, sondern auch alle inzwischen auf Lebensdauer gezeichneten Policen. Durch diesen Zuwachs wird im Laufe der Zeit das versicherte Kapital ansehnlich vermehrt, ohne daß die Prämie erhöht würde. — Der Plan, welcher unentgeldlich bei uns zu haben ist, enthält verschiedene zeitgemäße Erleichterungen. Auch sind die Prämien in den meisten Fällen ermäßigt worden.

Die Unterzeichneten empfehlen diese Anstalt der ferneren Theilnahme des Publikums. Berlin, 12. Februar 1852.

J. F. Poppe & Comp.,
Haupt-Agenten der Union-Societät,
Neue Friedrichsstr. 37.

In **K. W. Krügers Buchh., Poststr. 21.** erschien so eben:

Jugend-Bibliothek von Ferd. Schmidt. Zweiter Jahrgang, erstes Heft. Preis der Jahrg. 1⅓ Thlr. Die Subscribenten erhalten als Prämie **F. Schmidt**, Hausschatz der schönsten Balladen, Romanzen u. poetischen Erzählungen aller Zeiten und Völker (Preis einzeln 17½ Sgr.).

Schul-Choralbuch für die Provinz Brandenburg von **L. Erk.** Erstes Heft 1½ Sgr. Zweites Heft 1 Sgr.

Ein großer schwarzer Neufoundländer Hund mit schwarz ledernem Halsband, Steuer-Marke Nr. 5380 hat sich verlaufen. Dem Bringer eine angemessene Belohnung. Fliederstr. Nr. 2. auf dem Holzplatz. Vor dem Ankauf wird gewarnt.